



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 5. September 2007

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
3.8.2007	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (APOAD)	137
21.8.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen . . . . .	139
22.8.2007	Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch . . . . .	142
22.8.2007	Landesverordnung zur Bestimmung des gemeinsamen Berufungs- und Beschwerdegerichts in Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken . . . . .	142
8.8.2007	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz . . . . .	143

**Landesverordnung  
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes  
(APOAD)  
Vom 3. August 2007**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Ausbildung**

- § 1 Bewerbung und Zulassung
- § 2 Ausschluss der elektronischen Form
- § 3 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 4 Erster und dritter Ausbildungsabschnitt
- § 5 Zweiter Ausbildungsabschnitt
- § 6 Zeugnisse im zweiten Ausbildungsabschnitt
- § 7 Widerruf

**Teil 2  
Amtsanwaltsprüfung**

- § 8 Amtsanwaltsprüfung; Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Verwendung nach der Amtsanwaltsprüfung

**Teil 3  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 10 Übergangsbestimmung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1  
Ausbildung**

**§ 1  
Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Bewerbung um die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes ist auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu richten, in dessen Bezirk die Beamtin oder der Beamte tätig ist (Zulassungsbehörde).
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde äußert sich eingehend über Persönlichkeit, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten. Etwasige Bedenken gegen die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes sind hervorzuheben. Der Beamtin oder dem Beamten ist vom Inhalt der Äußerung Kenntnis zu geben.
- (3) Die Zulassungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung, der Äußerung nach Absatz 2 sowie eines persönlichen Gesprächs über die Zulassung der Beamtin oder des Beamten. Die Zulassung erfolgt in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- (4) Die Zulassungsbehörde kann vor Beginn der Ausbildung eine praktische Verwendung im Amtsanwaltsdienst vorsehen, die nicht auf die Ausbildung angerechnet wird. Die Dauer soll drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Durch die Zulassung werden die Rechtsverhältnisse der Beamtin oder des Beamten nicht berührt.

## § 2

## Ausschluss der elektronischen Form

Bewertungen und die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

## § 3

## Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 15 Monate und beginnt in der Regel am 2. Januar eines jeden Jahres. Urlaub aus besonderem Anlass und Krankheitszeiten können angerechnet werden, wenn hierdurch der Ausbildungserfolg nicht gefährdet ist; anderenfalls kann die Ausbildung nach Anhörung der Beamtin oder des Beamten durch die Zulassungsbehörde um zwölf Monate verlängert werden.

(2) Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

1. vier Monate fachwissenschaftliches Studium I (erster Ausbildungsabschnitt),
2. neun Monate praktische Ausbildung in den Amtsgeschäften des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft (zweiter Ausbildungsabschnitt) sowie
3. zwei Monate fachwissenschaftliches Studium II (dritter Ausbildungsabschnitt).

## § 4

## Erster und dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Die Beamtin oder der Beamte nimmt an dem vom Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst (Studium I und II) teil.

(2) Für die Ausbildung im gemeinsamen Studiengang gelten die §§ 7, 11 und 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 5

## Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Die Zulassungsbehörde bestimmt die Ausbildungsbehörde. Die Zulassungsbehörde kann die Ausbildung besonders regeln. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde regelt die Ausbildung im Einzelnen.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt dient der praktischen Ausbildung in den Amtsgeschäften des Amtsanwaltsdienstes. Die Beamtinnen und Beamten dürfen in den beiden ersten Monaten nur zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden. Gegenstand der Ausbildung sollen die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, der Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und die Vertretung der Anklage vor Gericht sein. Während der Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Beamtinnen und Beamten auf die Dauer von zwei Wochen an eine Polizeibehörde abgeordnet und in deren Tätigkeit eingeführt.

(3) Zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts sind die Beamtinnen und Beamten zunächst nur in den wichtigsten Amtsgeschäften des Amtsanwaltsdienstes anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und zu einer sorgfältigen und zweckmäßigen Arbeitsweise hinzuführen. Mit fortschreitender Ausbildung ist die Zahl der zu übertragenden Amtsgeschäfte zu steigern, bis auch größere Aufgabengebiete sorgfältig und zügig bearbeitet werden können. War die Beamtin oder der

Beamte schon vor Beginn der Ausbildung erfolgreich im Amtsanwaltsdienst tätig, so kann der Umfang der zu übertragenden Geschäfte abweichend bestimmt werden.

(4) Im vorletzten oder letzten Monat des zweiten Ausbildungsabschnitts prüft die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde in einer Hauptverhandlung die Leistungen der Beamtin oder des Beamten als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter und berichtet hierüber der Zulassungsbehörde.

(5) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts nehmen die Beamtinnen und Beamten an begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Sofern diese im Geschäftsbereich anderer Justizverwaltungen stattfinden, richtet sich die Ausbildung insoweit nach den dort geltenden Vorschriften.

## § 6

## Zeugnisse

(1) Wer eine Beamtin oder einen Beamten ausbildet, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung der Beamtin oder des Beamten zu äußern.

(2) Im letzten Monat des zweiten Ausbildungsabschnitts wird die Beamtin oder der Beamte durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde in einem Abschlusszeugnis eingehend beurteilt. Das Zeugnis ist der Zulassungsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Leistungen im zweiten Ausbildungsabschnitt sind wie folgt zu bewerten:

- |              |   |   |  |
|--------------|---|---|--|
| sehr gut     | 1 | = | eine Leistung, die den Anforderungen (15,14 Punkte) in besonderem Maße entspricht;   |
| gut          | 2 | = | eine Leistung, die den Anforderungen (13, 12, 11 Punkte) voll entspricht;  |
| befriedigend | 3 | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den (10, 9, 8 Punkte) Anforderungen entspricht;  |
| ausreichend  | 4 | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen (7, 6, 5 Punkte) noch entspricht;  |
| mangelhaft   | 5 | = | eine Leistung, die den Anforderungen (4, 3, 2 Punkte) nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | 6 | = | eine Leistung, die den Anforderungen (1, 0 Punkte) nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.              |

(4) Die Zeugnisse sind mit der Beamtin oder dem Beamten zu besprechen.

## § 7

## Widerruf

(1) Die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes kann widerrufen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet oder sich ansonsten für den Amtsanwaltsdienst als ungeeignet erweist. Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde.

(2) Wird die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes widerrufen, nimmt die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine frühere Tätigkeit wieder auf.

## Teil 2 Amtsanwaltsprüfung

### § 8

#### Amtsanwaltsprüfung; Prüferinnen und Prüfer

(1) Durch die Amtsanwaltsprüfung soll festgestellt werden, ob die Beamtin oder der Beamte nach fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, praktischen Fähigkeiten und dem Gesamtbild der Persönlichkeit für eine Verwendung im Amtsanwaltsdienst geeignet ist.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (Gemeinsames Prüfungsamt) abgelegt.

(3) Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 14 bis 28 APOAA. Zuständig für die Vorstellung zur Amtsanwaltsprüfung nach § 16 APOAA und die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 APOAA ist die Zulassungsbehörde.

(4) Die vom Land Rheinland-Pfalz für das Gemeinsame Prüfungsamt zu benennenden Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder
  2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt
- im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

### § 9

#### Verwendung nach der Amtsanwaltsprüfung

(1) Wer die Amtsanwaltsprüfung endgültig nicht bestanden hat, nimmt seine frühere Tätigkeit wieder auf.

(2) Wer die Amtsanwaltsprüfung bestanden hat, ist möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Ansonsten ist bis zur Verwendung im Amtsanwaltsdienst die frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen. Während einer Verwendung im Amtsanwaltsdienst führt die Beamtin oder der Beamte bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt neben der Amtsbezeichnung die Dienstbezeichnung „beauftragte Amtsanwältin“ oder „beauftragter Amtsanwalt“, abgekürzt „Amtsanwältin (b)“ oder „Amtsanwalt (b)“.

## Teil 3

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 10

#### Übergangsbestimmung

Wer die Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, wird nach dem bisher geltenden Recht (§ 11 Abs. 2) ausgebildet und geprüft.

#### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 10, die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes vom 29. Oktober 1990 (GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 315-3, außer Kraft.

Mainz, den 3. August 2007

Der Minister der Justiz

Dr. Heinz Georg Bamberger

## Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen Vom 21. August 2007

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

### Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 339), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Hauptschulen“ die Worte „sowie Leiter von Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen, sofern sie die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen besitzen,“ eingefügt.

- b) In Satz 5 werden die Worte „bis zu zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „weitere Mitglieder, insbesondere Mentoren,“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Macht ein Lehramtsanwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehramtsanwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentoren und Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Lehramtsanwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
 „(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

### Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 339), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Realschulen“ die Worte „sowie Leiter von Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen, sofern sie die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen besitzen,“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden die Worte „bis zu zwei“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Macht ein Realschullehreranwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzu-

reichen. Das Landesprüfungsamt kann von Realschullehreranwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhören des Fachlehrers“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
 „Findet die Lehrprobe im eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht statt, so nimmt der Schulleiter oder der von diesem beauftragte schulische Ausbildungsleiter mit beratender Stimme teil.“
- c) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Realschullehreranwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
 „(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

### Artikel 3

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 2030-55, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „bis zu zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „weitere Mitglieder, insbesondere Mentoren,“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Macht ein Lehramtsanwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehramtsanwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentoren und Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Lehramtsanwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
 „(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

#### Artikel 4

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2007 (GVBl. S. 75), BS 2030-52, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „bis zu zwei“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Macht ein Studienreferendar glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Studienreferendaren, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhören des Fachlehrers“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
 „Findet die Lehrprobe im eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht statt, so nimmt der Schulleiter oder der von diesem beauftragte schulische Ausbildungsleiter mit beratender Stimme teil.“
  - c) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Prüfung einschließlich der Bera-

tung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Studienreferendar kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

#### Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2007 (GVBl. S. 74), BS 2030-53, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und werden die Worte „ein weiteres Mitglied“ durch die Worte „weitere Mitglieder“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Macht ein Studienreferendar glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Studienreferendaren, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.“
3. Dem § 20 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Studienreferendar kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. August 2007  
 Die Ministerin für Bildung,  
 Wissenschaft, Jugend und Kultur  
 Ahnen

**Landesverordnung**  
zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch  
Vom 22. August 2007

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571, BS 86-30) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Landesozialbeirats:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende 347 Euro und

2. für sonstige Haushaltsangehörige

- a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 208 Euro und
- b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 Euro.

Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils 312 Euro.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 57, BS 86-32) außer Kraft.

Mainz, den 22. August 2007

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesverordnung**  
zur Bestimmung des gemeinsamen Berufungs- und Beschwerdegerichts  
in Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes  
für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken  
Vom 22. August 2007

Aufgrund des § 72 Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509), verordnet die Landesregierung:

§ 1

In Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes ist das Landgericht Landau in der Pfalz

gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Dies gilt auch für die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Sachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. August 2007

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

### Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

In dem Normenkontrollverfahren – VGH N 18/06 –

hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz auf den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 23. Juni 2006 – 4 K 466/06.NW – aufgrund der Beratung vom 5. Juli 2007 folgende Entscheidung getroffen, deren Beschlussformel hiermit gemäß § 26 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), BS 1104-1, veröffentlicht wird:

Artikel 12 Abs. 2 des Ersten Landesgesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98) ist insoweit mit Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz unvereinbar und nichtig, als darin angeordnet wird, dass die Verteilung der Personalausgaben beim Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald für die Abrechnungsjahre 2002 bis 2004 nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 587) erfolgt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 26 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof Gesetzeskraft.

Koblenz, den 8. August 2007  
Prof. Dr. Meyer  
Präsident des Verfassungsgerichtshofs

---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**G 3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

---

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67